



März 2017

Wegleitung zur **Beschaffung von Betriebsmitteln im RPV** (ARPV-Genehmigung, Solidarbürgschaft des Bundes)

Aktenzeichen: BAV-313.130-00003/00014

Damit die Folgekosten von Investitionen in Betriebsmittel im bestellten regionalen Personenverkehr (RPV) in den Offerten geltend gemacht werden können, müssen die Investitionen von den Bestellern gemäss Art. 19 der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16) genehmigt werden. Das Vorliegen einer Genehmigung ist auch Voraussetzung für die Gewährung einer Solidarbürgschaft (Bundesgarantie) zwecks zinsgünstiger Finanzierung der Investitionen.

Die vorliegende Wegleitung gibt einen Überblick über den Genehmigungsprozess nach Art. 19 ARPV sowie über die Gewährung einer Solidarbürgschaft des Bundes.

1. Genehmigung nach Art. 19 ARPV

1.1. Anwendungsbereich der Genehmigung nach Art. 19 Abs. 1 ARPV

Art. 19 Abs. 1 ARPV - Investitionen

¹ Transportunternehmen können Investitionsfolgekosten in die Planrechnung einer Offerte aufnehmen, wenn die Besteller der Aufnahme vor der Investition zugestimmt haben.

Bei der Beschaffung (Neubeschaffungen sowie Investitionen in bestehende Betriebsmittel) von Betriebsmitteln (Fahrzeuge, Depot, etc.) fallen Folgekosten an, die vor allem aus Abschreibungen und Zinsen bestehen. Damit diese als abgeltungsberechtigte Kosten in die zukünftigen Offerten aufgenommen werden können, müssen die Besteller (Bund und alle beteiligten Kantone) der Investition gemäss Art. 19 ARPV vorgängig zugestimmt haben. Liegt keine solche Zustimmung vor, sind die Besteller nicht verpflichtet, die entsprechenden Kosten in den Offerten zu akzeptieren. Zudem wird das Vorliegen einer Genehmigung für die Gewährung einer Solidarbürgschaft des Bundes für die Finanzierung der Betriebsmittel sowie für eine allfällige Kantonsquotenerhöhung vorausgesetzt.

Eine Genehmigung der Besteller nach Art. 19 ARPV kann explizit (Genehmigungsschreiben) oder implizit im Rahmen des Bestellverfahrens erfolgen.



Aktenzeichen: BAV-313.130-00003/00014

Investitionen mit zwingend expliziter Genehmigung

Eine explizite Genehmigung zur Anrechenbarkeit von Folgekosten ist für die Beschaffung von folgenden Betriebsmitteln zwingend:

- **Rollmaterial (Schiene)**
- **Werkstätten, Eisenbahn-Depots (Sparte RPV)**
- **Seilbahnen (RPV)¹**

Investitionen für welche eine explizite Genehmigung nicht zwingend ist

Für weitere Betriebsmittel (Busse, Busdepots, Verwaltungsgebäude, Distributionssysteme, Kundeninformationssysteme, ...) wird im Rahmen des Bestellverfahrens der Investitionsplan des Transportunternehmens geprüft. Gemeinsam mit den mitbestellenden Kantonen wird festgelegt, für welche Investitionen eine explizite Genehmigung notwendig ist und bei welchen Investitionen darauf verzichtet werden kann.

Die Besteller können vor dem Entscheid auch zusätzliche Informationen zu den einzelnen Investitionsprojekten einfordern.

Bei Investitionen, für welche keine explizite Genehmigung notwendig ist, bestätigen die Besteller in der Angebotsvereinbarung, dass die Folgekosten der Investitionen gemäss Investitionsplan in die Offerten aufgenommen werden können.

Bei folgenden Investitionen verzichtet das BAV in der Regel auf eine explizite Genehmigung:

- **Busse**
- **Investitionen, die nicht zu höheren oder nur zu geringfügig höheren ungedeckten Kosten führen**

1.2. Übertragung der Betriebsmittel auf einen neuen Betreiber (Art. 28 Abs. 1 ARPV)

Wird ein Angebot des RPV aufgrund einer Ausschreibung bei einem neuen Unternehmen bestellt, so kann das bisherige Transportunternehmen gemäss Art. 28 ARPV verlangen, dass vom Bund und Kantonen nach Art. 19 ARPV genehmigte Betriebsmittel auf das neue Transportunternehmen übertragen werden. Eine explizite Genehmigung nach Art. 28 ARPV ist nicht notwendig. Dies gilt auch bei Investitionen welche nicht explizit nach Art. 19 ARPV genehmigt wurden. In besonderen Fällen haben die Besteller im Rahmen der Genehmigung nach Art. 19 ARPV die Möglichkeit, das Recht zur Betriebsmittelübertragung nach Art. 28 ARPV einzuschränken oder auszuschliessen, beispielsweise bei gemischt genutzten Gebäuden oder bei Betriebsmitteln, die nicht im Eigentum des konzessionierten Transportunternehmens sind.

¹ Dies gilt für Investitionen in Seilbahnen, für welche Finanzhilfen aus dem BIF vorgesehen sind.



Aktenzeichen: BAV-313.130-00003/00014

1.3. Folgekosten von Rollmaterial bei Nichtbestellung eines Angebotes

Eine Genehmigung nach Art. 19 ARPV gibt dem Transportunternehmen das Recht, Folgekosten von genehmigtem Rollmaterial unabhängig von der Umsetzung von Angebotskonzepten in die Offerten aufzunehmen. Dies gilt insbesondere im Falle, in welchem ein Transportunternehmen für die Umsetzung eines durch die Besteller geplanten Angebotsausbaus zusätzliches Rollmaterial beschafft hat und dann der Angebotsausbau aufgrund fehlender Mittel der Besteller nicht oder nur verspätet umgesetzt werden kann. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Besteller vorab eine Genehmigung nach Art. 19 ARPV erteilt haben. Das Transportunternehmen kann in diesem Fall die Folgekosten des zusätzlich beschafften Rollmaterials trotzdem in die Offerten des bestehenden Angebotes einrechnen. Jedoch besteht die Pflicht des Transportunternehmens, alles Zumutbare zur Schadensminderung zu unternehmen, d.h. zur Reduktion der Folgekosten zum Beispiel durch einen Verkauf oder die Vermietung des überzähligen Rollmaterials.

1.4. Weitere Bestimmungen zur Genehmigung nach Art. 19 ARPV

Beschaffung von RPV-Betriebsmitteln durch Dritte (Transportbeauftragte)

Beschafft ein Dritter, welcher gemäss Artikel 19 der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11) RPV-Leistungen im Auftrag eines konzessionierten Transportunternehmens erbringt, Betriebsmittel, so hat das konzessionierte Transportunternehmen diese Beschaffungen in den Offerten (Investitionsplan) separat aufzuführen. Die Besteller legen wie bei den Beschaffungen des konzessionierten Transportunternehmens fest, ob eine explizite Genehmigung notwendig ist.

Genehmigung nach Art. 19 ARPV bei Linien mit ungenügender Wirtschaftlichkeit

a) Eisenbahnlinien mit einem Kostendeckungsgrad von unter 30 Prozent

Gemäss Art. 19 Abs. 3 - 5 ARPV prüfen die Besteller von Eisenbahnlinien, deren Kostendeckungsgrad unter 30 Prozent liegt, vor der Genehmigung von neuem Rollmaterial nach Art. 19 ARPV, ob alternative Angebote mit einem besseren Kosten-Nutzen-Verhältnis möglich sind. Bei der Prüfung berücksichtigen sie neben der Wirtschaftlichkeit insbesondere:

- a) die Anliegen nach Artikel 31a Absatz 3 PBG (Personenbeförderungsgesetz; SR 745.1);
- b) die Kosten und Erlöse der Infrastruktur der betreffenden Strecken;
- c) die Auslastung der Linie während den Hauptverkehrszeiten;
- d) die Auswirkungen auf die Qualität der Erschliessung.

Diese Prüfung wird nach spätestens zehn Jahren wiederholt.

Eine Genehmigung nach Art. 19 ARPV für Rollmaterial, welches auf einer Eisenbahnlinie eingesetzt wird, welche einen Kostendeckungsgrad von weniger als 30 % aufweist, kann nur für das Angebot mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis erfolgen. Die Transportunternehmen können für die Finanzierung eine Solidarbürgschaft des Bundes beantragen.



Aktenzeichen: BAV-313.130-00003/00014

b) Richtlinie minimale Wirtschaftlichkeit im regionalen Personenverkehr (RPV)

Gemäss Art. 4 und 6 der Richtlinie des BAV zur minimalen Wirtschaftlichkeit im regionalen Personenverkehr (RPV) vom 10. Dezember 2010 werden Linien mit einem Kostendeckungsgrad (KDG) von unter 10 % (Grunderschliessung Busse bis Stundentakt, Rufbusse und Seilbahnen) resp. 20 % (übrige Buslinien und übrige Rufbusse inkl. Nachtangebote, übrige Seilbahnen, Eisenbahnen und Schiffe) durch den Bund nicht mitbestellt.

Eine Genehmigung nach Art. 19 ARPV kann auch für Rollmaterial erteilt werden, welches auf Linien eingesetzt wird, die die Kriterien zur minimalen Wirtschaftlichkeit nicht erfüllen. Voraussetzung dafür ist, dass die betroffenen Kantone sich schriftlich dazu bereit erklären, die Folgekosten von Rollmaterial, welches infolge einer allfälligen Aufhebung von unwirtschaftlichen Linien nicht mehr weiterverwendet werden kann, selber zu tragen. Die Transportunternehmen können dadurch für die Finanzierung eine Solidarbürgschaft des Bundes beantragen.



Aktenzeichen: BAV-313.130-00003/00014

2. Genehmigungsprozess

Eine explizite Genehmigung nach Art. 19 ARPV erfolgt in der Regel in 2 Schritten².

(1) Vorgesuch

Vor Beginn der Ausschreibung für eine Beschaffung von Betriebsmitteln (Phase Vorprojekt) ist den Bestellern ein Vorgesuch für die erforderliche Genehmigung nach Art. 19 ARPV einzureichen:



Rückmeldung

Nach Eingang des Vorgesuchs (vor der Ausschreibung) prüft das BAV die betriebliche und technische Zweckmässigkeit der Beschaffung und nimmt mit den beteiligten Bestellerkantonen Rücksprache. Anschliessend wird dem Transportunternehmen eine entsprechende Rückmeldung zugestellt.

(2) Definitives Gesuch

Nach der Ausschreibung (vor Beginn der Realisierungsphase) ist den Bestellern gemäss untenstehender Übersicht ein definitives Gesuch für die Genehmigung einzureichen.

Nachdem die Besteller das Gesuch für die definitive Genehmigung erhalten haben (nach Ausschreibung und vor Unterzeichnung des Kaufvertrages), erfolgt eine erneute Abstimmung zwischen dem Bund und den beteiligten Kantonen.



Genehmigung

Eine Genehmigung nach Art. 19 ARPV wird vom BAV erst erteilt, nachdem allfällige grundsätzliche Einwände oder Vorbehalte der technischen Fachspezialisten des BAV ausgeräumt werden konnten. Ungeachtet dessen handelt es bei der Genehmigung nach Art. 19 ARPV lediglich um eine finanzielle Zusage. Die Zulassung von Fahrzeugen oder die Plangenehmigung erfolgt separat.

Die Genehmigung bewirkt eine grundsätzliche Anerkennung als abgeltungsberechtigte Kosten, nicht jedoch eine Garantie von entsprechenden Zahlungen (Budgetvorbehalt). Die definitiven Zahlungen werden im Rahmen des ordentlichen Bestellverfahrens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beschafften Betriebsmittel festgelegt.

Je nach Betriebsmitteltyp sind im Rahmen des Genehmigungsprozesses unterschiedliche Dokumente einzureichen.

² Bei Betriebsmitteln, welche im Rahmen einer Optionseinlösung beschafft werden oder deren Investitionskosten aus einem anderen Grund bereits bekannt sind, kann auf ein Vorgesuch verzichtet werden. Das definitive Gesuch gemäss untenstehender Übersicht ist aber mit ausführlichen Angaben zu den Beschaffungsgründen zu ergänzen.



Aktenzeichen: BAV-313.130-00003/00014

Einzureichende Unterlagen (diverse)



Vorgesuch

- (1) Beschaffungsobjekt(e) inkl. Anforderungsprofil
- (2) Begründung der Investition
- (3) Geschätztes Beschaffungsvolumen
- (4) Geplantes Finanzierungskonzept
allfällige Aufteilung RPV, nicht-RPV, Infrastruktur
- (5) Desinvestitionen inkl. allfälligen Restwertabschreibungen oder Erlösen aus Veräusserungen
- (6) Abschätzung der direkten Mehr-/Minderkosten aufgrund der Beschaffung (Zinsen, Abschreibung, Unterhalt)
- (7) Nicht unter Punkt 6 enthaltene Mehrkosten und Mehrerlöse im Falle eines Angebotsausbaus (bspw. Personalkosten etc.)
- (8) Durch Beschaffung erforderliche Infrastrukturausbauten (inkl. Depots und Werkstätten) oder Erwerb von Grundstücken
- (9) Zeitplan, Aussagen zum weiteren Vorgehen

Definitives Gesuch

- (1) Definitive Kauf- bzw. Bauobjekte (Ergebnis der Ausschreibung, Hinweis zu allfälligen Abweichungen gegenüber dem Vorgesuch)
- (2) Geplante Inbetriebnahme der einzelnen Betriebsmittel monatsgenau (Aktivierungszeitpunkt)
- (3) Definitive Anschaffungskosten
- (4) Definitives Finanzierungskonzept inkl. Zahlungsplan, Abschreibungsmodalitäten und Aussage über eine allfällige Beanspruchung der Solidarbürgschaft des Bundes
- (5) Definitive Desinvestitionen, Rückbaukosten und Erlöse aus Veräusserungen
- (6) Erwartete, mit der zur Genehmigung beantragten Betriebsmittelbeschaffung in direktem Zusammenhang stehende Netto-Folgekosten in den nächsten 5 Jahren



Aktenzeichen: BAV-313.130-00003/00014

Einzureichende Unterlagen für Rollmaterial (Schiene)



Vorgesuch

- (1) Beschaffungsobjekt(e) inkl. Anforderungsprofil
 - *Fahrzeugspezifische Grundangaben: Fahrzeuglänge, Anzahl Türen und Verteilung, Angaben zu Innenraumgestaltung inkl. Anzahl Sitz- und Stehplätze*
 - *rechtliche Basis für die technischen Nachweise: EBV/AB-EBV oder TSI, sowie Behindertengleichstellungsvorgaben*
 - *Technische Kompatibilität zur Infrastruktur: Bezugslinie, Zugbeeinflussung, maximale Achslast, Bestätigung, dass Fahrzeuge mit der bestehenden Infrastruktur kompatibel sind oder Angaben zu den allenfalls notwendigen Anpassungen*
- (2) Begründung der Investition
 - Bei Angebotsausbauten mit Infrastrukturinvestitionen Hinweis auf Ausbaubeschluss (ZEB, STEP 2025 etc.)*
- (3) Geplantes Betriebskonzept (Bezug zur Flottenstrategie und Reservehaltung)
- (4) Nachweis, dass Angebotskonzept dem Netznutzungskonzept (NNK) bzw. Netznutzungsplan (NNP) entspricht (nur Normalspur)
- (5) Geschätztes Beschaffungsvolumen
- (6) Geplantes Finanzierungskonzept
- (7) Desinvestitionen inkl. allfälligen Restwertabschreibungen oder Erlösen aus Veräusserungen
- (8) Abschätzung der direkten Mehr-/Minderkosten aufgrund der Beschaffung (Zinsen, Abschreibung, Unterhalt)
- (9) Nicht unter Punkt 8 enthaltene Mehrkosten und Mehrerlöse im Falle eines Angebotsausbaus (bspw. Trassenpreis, Personalkosten etc.)
- (10) Durch Beschaffung erforderliche RPV-Folgeinvestitionen (bspw. Depots und Werkstätten) oder Erwerb von Grundstücken
- (11) Zeitplan, Aussagen zum weiteren Vorgehen

Definitives Gesuch

- (1) Definitive Kaufobjekte (Ergebnis der Ausschreibung, Hinweis zu allfälligen Abweichungen gegenüber dem Vorgesuch)
- (2) Geplante Inbetriebnahme der einzelnen Betriebsmittel monatsgenau (Aktivierungszeitpunkt)
- (3) Definitive Anschaffungskosten (inkl. Bauzinsen oder exkl. Bauzinsen und laufender Abgeltung der Zinsen)
- (4) Definitives Finanzierungskonzept inkl. Zahlungsplan, Abschreibungsmodalitäten und Aussage über eine allfällige Beanspruchung der Solidarbürgschaft des Bundes
- (5) Definitive Desinvestitionen und Erlöse aus Veräusserungen
- (6) Erwartete, mit der zur Genehmigung beantragten Betriebsmittelbeschaffung in direktem Zusammenhang stehende Netto-Folgekosten in den nächsten 5 Jahren



Aktenzeichen: BAV-313.130-00003/00014

Einzureichende Unterlagen für Werkstätten und Depots (Bahn)



Vorgesuch

- (1) Bauprojekt inkl. Anforderungsprofil
- (2) Begründung der Investition
Zusätzlicher Nachweis, dass folgende Abklärungen getroffen wurden: Plant ein im gleichen oder in einem angrenzenden Einsatzgebiet tätiges Transportunternehmen ein ähnliches Bauvorhaben? Ist eine Kooperation mit einem anderen Transportunternehmen im Rahmen des Gesamtprojekts möglich? Könnten Teile des Projektes zusammen mit einem anderen Transportunternehmen realisiert werden oder geplante Leistungen an Dritte ausgelagert werden? Ist das Projekt kompatibel mit dem kantonalen Richtplan und mit dem Sachplan Infrastruktur Schiene?
- (3) Geschätztes Investitionsvolumen
- (4) Geplantes Finanzierungskonzept
allfällige Aufteilung RPV, nicht-RPV, Infrastruktur³
- (5) Desinvestitionen inkl. allfälligen Restwertabschreibungen oder Erlösen aus Veräusserungen
- (6) Abschätzung der direkten Mehr-/Minderkosten aufgrund der Beschaffung (Zinsen, Abschreibung, Unterhalt)
- (7) Durch Beschaffung erforderliche Infrastrukturausbauten oder Erwerb von Grundstücken
- (8) Zeitplan, Aussagen zum weiteren Vorgehen
- (9) Risikoanalyse (baulich und wirtschaftlich)

Definitives Gesuch

- (1) Definitives Bauobjekt (Hinweis zu allfälligen Abweichungen gegenüber dem Vorgesuch), Leistungsbeschreibungen gemäss Offerten mit Kostenvoranschlägen der Lieferanten zu den Investitionen
- (2) Geplante Inbetriebnahme der Werkstätte/des Depots (Aktivierungszeitpunkt)
- (3) Aktualisierte Schätzung der Investitionskosten (inkl. Bauzinsen oder exkl. Bauzinsen und laufender Abgeltung der Zinsen)
- (4) Definitives Finanzierungskonzept inkl. Zahlungsplan, Abschreibungsmodalitäten und Aussage über eine allfällige Beanspruchung der Solidarbürgschaft des Bundes
- (5) Definitive Desinvestitionen, Rückbaukosten und Erlöse aus Veräusserungen
- (6) Erwartete, mit der zur Genehmigung beantragten Investition in direktem Zusammenhang stehende Netto-Folgekosten in den nächsten 5 Jahren
- (7) Definitive Risikoanalyse (baulich und wirtschaftlich) sowie geplante Zeitpunkte für die Eingabe des Plangenehmigungsgesuchs und für die Plangenehmigungsverfügung

³ Dienen Teile der Investition der Sparte Infrastruktur ist nach dem Schwerpunktprinzip zu verfahren. Überwiegen die Anteile Verkehr, Drittnutzung und nicht zwingende Infrastruktur, wird die Investition fremdfinanziert und die Infrastruktur bezahlt für die zwingend erforderlichen Teile ihrerseits eine Kostenmiete. Überwiegt der Anteil Kerninfrastruktur, so erfolgt die Finanzierung aus dem Bahninfrastrukturfonds (BIF) und andere Benutzer müssen eine Kostenmiete entrichten.



Aktenzeichen: BAV-313.130-00003/00014

Einzureichende Unterlagen für Seilbahnen



Vorgesuch

- (1) Beschaffungsobjekt(e) inkl. Anforderungsprofil
- (2) Begründung der Investition
Zusätzlicher Nachweis, dass keine wirtschaftlichere Alternative zur geplanten Massnahme existiert (z.B. Umstellung auf Busbetrieb, Änderung der Seilbahnart, Teilerneuerung)
- (3) Geplantes Betriebskonzept
- (4) Geschätztes Investitionsvolumen
- (5) Geplantes Finanzierungskonzept
Beurteilung der anrechenbaren Kosten, geplante Finanzmittel aus dem BIF
- (6) Desinvestitionen inkl. allfälligen Restwertabschreibungen oder Erlösen aus Veräusserungen
- (7) Abschätzung der direkten Mehr-/Minderkosten aufgrund der Beschaffung (Zinsen, Abschreibung, Unterhalt)
- (8) Durch Beschaffung erforderlicher Erwerb von Grundstücken
- (9) Zeitplan, Aussagen zum weiteren Vorgehen
- (10) Risikoanalyse (baulich und wirtschaftlich)

Definitives Gesuch

- (1) Definitive Kauf- bzw. Bauobjekte (Ergebnis der Ausschreibung, Hinweis zu allfälligen Abweichungen gegenüber dem Vorgesuch), Leistungsbeschreibungen gemäss Offerten mit Kostenvoranschlägen der Lieferanten zu den Investitionen
- (2) Geplante Inbetriebnahme der Seilbahn (Aktivierungszeitpunkt)
- (3) Definitive Investitionskosten (inkl. Bauzinsen oder exkl. Bauzinsen und laufender Abgeltung der Zinsen);
- (4) Definitives Finanzierungskonzept inkl. Zahlungsplan, Abschreibungsmodalitäten⁴ und Aussage über eine allfällige Beanspruchung der Solidarbürgschaft des Bundes⁵
- (5) Definitive Desinvestitionen, Rückbaukosten und Erlöse aus Veräusserungen
- (6) Erwartete, mit der zur Genehmigung beantragten Betriebsmittelbeschaffung in direktem Zusammenhang stehende Netto-Folgekosten in den nächsten 5 Jahren
- (7) Definitive Risikoanalyse (baulich und wirtschaftlich) sowie geplante Zeitpunkte für die Eingabe des Plan-genehmigungsgesuchs und für die Plangenehmigungsverfügung

➔ Zwecks Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung ist anschliessend ein Antrag mit Begründungen für die Finanzmittel aus dem BIF mit den vorgesehenen anrechenbaren Kosten inkl. Finanzierungsnachweis und Finanzierungsplan einzureichen.

⁴ A-Fonds-perdu-Beiträge werden anteilmässig allen Investitionskomponenten angerechnet.

⁵ Erfolgt die Finanzierung von Investitionen in Seilbahnen zu 50% über den BIF, so sind die restlichen 50% durch den Kanton und/oder die Gemeinden oder mittels nicht vom Bund verbürgten Fremdmittel zu finanzieren. Die Erteilung der Solidarbürgschaft des Bundes erfolgt nur subsidiär.



Aktenzeichen: BAV-313.130-00003/00014

3. Solidarbürgschaft des Bundes (Bundesgarantie)

Gestützt auf Art. 31 PBG kann den Transportunternehmen für die Finanzierung von Investitionen in Betriebsmittel im vom Bund mitbestellten RPV eine Solidarbürgschaft des Bundes gewährt werden. Mit dem Bundesbeschluss vom 15. Dezember 2010 hat das Parlament dazu einen Bürgschaftsrahmenkredit in der Höhe von 11 Mia. Franken bewilligt. Die Solidarbürgschaft wird den Transportunternehmen auf deren Gesuch hin gewährt, sofern die entsprechenden Betriebsmittel gemäss Ziffer 1.1. vom Bund und sämtlichen beteiligten Kantonen genehmigt wurden und eine wesentliche Zinseinsparung erzielt werden kann. Eine Solidarbürgschaft kann für Betriebsmittel, welche durch die Konzessionärin selbst oder allenfalls durch ein Tochterunternehmen der Konzessionärin beschafft werden resp. in deren Eigentum sind, gewährt werden. Dritte (Betriebsbeauftragte) können keine Solidarbürgschaft beantragen. Für Betriebsmittel, die sowohl im RPV als auch in anderen Sparten (Fernverkehr, Ortsverkehr, Angebote ohne Erschliessungsfunktion, Nebengeschäft) eingesetzt werden, kann die Solidarbürgschaft nur im Umfang des für den RPV verwendeten Anteils gewährt werden. Der durch die Solidarbürgschaft bewirkte Zinsvorteil ist ausschliesslich den vom Bund mitbestellten RPV-Linien anzurechnen⁶.

Die Gewährung einer Solidarbürgschaft erfolgt nach folgendem Prozess:

a) Gesuch an das BAV

Der Antrag für eine Solidarbürgschaft des Bundes ist dem BAV mindestens 3 Monate vor Beginn der Fremdfinanzierung einzureichen.

b) Gesuchsinhalt

Das Gesuch sollte folgende Informationen enthalten:

- *Beschaffungsobjekt(e)*
Eine Übersicht über die Betriebsmittel für welche eine Solidarbürgschaft beantragt wird.
- *Finanzierung*
Angaben zum Kapitalbedarf und zum vorgesehenen Finanzierungskonzept (Art der Fremdfinanzierung, Anzahl und Grösse der Tranchen, Laufzeiten und allfällige Amortisationen).

⁶ Zinskosten bei Finanzierungen ohne Solidarbürgschaft des Bundes werden höchstens in jenem Umfang akzeptiert, wie sie bei einer Finanzierung mittels Solidarbürgschaft des Bundes anfallen würden. Es empfiehlt sich daher vor Abschluss eines Kreditvertrags das Einverständnis der Besteller einzuholen.



Aktenzeichen: BAV-313.130-00003/00014

Wichtige Hinweise:

Die Finanzierung ist möglichst so zu gestalten, dass die Höhe des verbürgten Fremdkapitals den Anlagewert der damit beschafften Betriebsmittel nicht übersteigt. Im Idealfall werden die durch den Bund und Kantone via Abgeltung finanzierten Abschreibungen direkt für die Amortisation dieses Fremdkapitals verwendet.

Damit der Bund bereit ist, die Finanzierung mit einer Solidarbürgschaft abzusichern, müssen die vom Gläubiger im Zusammenhang mit der Fremdkapitalvergabe gestellten Vertragsbedingungen so klar und einfach wie möglich sein. Cross Default-Klauseln im Zusammenhang mit nicht vom Bund verbürgten Kapital und Negativklauseln werden vom BAV nicht akzeptiert.

Die Verträge mit den Gläubigern haben nach Möglichkeit vorzusehen, dass die Finanzierung ganz oder teilweise auf ein anderes konzessioniertes Transportunternehmen übertragen werden kann, sofern das neue Transportunternehmen alle Verpflichtungen des alten Transportunternehmens aus oder im Zusammenhang mit der entsprechenden Finanzierung übernimmt und die Solidarbürgschaft des Bundes im Bezug auf das neue Transportunternehmen neu, ansonsten aber inhaltlich unverändert, ausgestellt wird.

- *Zinsvorteil*

Schätzung über die Höhe des durch die Solidarbürgschaft erzielten Zinsvorteils.

- *Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens*

Um die Bonität des Transportunternehmens prüfen zu können, ist ein Überblick zu den wirtschaftlichen Verhältnissen einzureichen. Bei einer teilweisen Eigenmittelfinanzierung umfasst dieser zwingend eine Darstellung über die aktuell vorhandenen liquiden Mittel sowie deren erwartete Entwicklung während den nächsten 3 Jahren.

- *ARPV-Genehmigungen*

Bei Neubeschaffungen ist dem Antrag für die Solidarbürgschaft je eine Kopie der ARPV-Genehmigungen gemäss obiger Ziffer 1.1. von Bund und sämtlichen beteiligten Kantonen beizulegen. Falls gemäss Ziffer 1.1. keine explizite Genehmigung nötig ist, ist im Gesuch ein entsprechender Hinweis zu machen (inkl. Angaben zu den definitiven Investitionskosten, Inbetriebnahmezeitpunkt und Abschreibungsmodalitäten).



Aktenzeichen: BAV-313.130-00003/00014

c) Vereinbarung zwischen dem BAV und dem Transportunternehmen

Das BAV beurteilt den Antrag innerhalb eines Monats nach allfälligen Risiken und prüft die geplante Finanzierung der zu beschaffenden Betriebsmittel. Zudem wird geprüft, ob die Betriebsmittel von sämtlichen Bestellern (Bund und Kantone) gemäss obiger Ziffer 1.1. genehmigt worden sind. Ist das BAV mit Gewährung einer Solidarbürgschaft einverstanden, schickt es dem Transportunternehmen eine Vereinbarung. In dieser Vereinbarung ist unter anderem aufgeführt, bis zu welchem Höchstbetrag der Bund bereit ist zu bürgen und welche Betriebsmittel mit den verbürgten Mitteln finanziert werden sollen.

d) Bürgschaftsverpflichtung des Bundes

Die Solidarbürgschaft des Bundes wird dem Transportunternehmen resp. dem Gläubiger innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der unterzeichneten Vereinbarung zwischen BAV und Transportunternehmen und schriftlicher Bestätigung der Finanzierungsbedingungen zugestellt. Die Gläubiger müssen eindeutig benannt sein, ausser bei Finanzierungen über Anleihen. In diesem Fall bedarf es der Bekanntgabe eines Ermächtigten, der die Rechte der Anleihegläubiger aus der Bundesbürgschaft wahrnimmt (Emissionsbank).

e) Provision

Die Verwaltungskosten für die erforderliche Risikoprüfung und die Überwachung der Zahlungsfähigkeit der Bürgschaftsnehmer sowie eine minimale Risikoprämie sind durch die Bürgschaftsnehmer zu tragen. Gemäss Art. 45 der Verordnung über die Gebühren und Abgaben des Bundesamtes für Verkehr (GEbV-BAV; SR 742.102) wird bei Abschluss einer Solidarbürgschaft für die gesamte Laufzeit eine Provision in der Höhe von 1 Promille der gewährten Bürgschaftssumme erhoben, jedoch mindestens 5'000 und maximal 100'000 Franken. Dieser Betrag darf nicht aktiviert werden und kann nicht nachträglich in den Offerten geltend gemacht werden.

4. Beilage

Die Beilage „Zeitlicher Ablauf Betriebsmittelgenehmigung und Solidarbürgschaft des Bundes“ gilt als Bestandteil dieser Wegleitung.



Aktenzeichen: BAV-313.130-00003/00014

5. Dokumentation auf BAV-Homepage

Die vorliegende Wegleitung mit der Beilage „Zeitlicher Ablauf Betriebsmittelgenehmigung und Solidarbürgschaft des Bundes“ steht auf der BAV-Homepage unter dem folgenden Pfad zur Verfügung:

www.bav.admin.ch

→ Themen A-Z → Regionaler Personenverkehr → Betriebsmittelbeschaffung

Bern, 21. März 2017

Bundesamt für Verkehr

Pierre-André Meyrat
Stv. Direktor

Regula Herrmann, Sektionschefin
Sektion Personenverkehr

Zeitlicher Ablauf Betriebsmittelgenehmigungen und Solidarbürgschaft des Bundes

